



GEMEINDE
HOCHBURG-ACH

Pol. Bezirk Braunau am Inn, Athalerstraße 3, 5122 Hochburg-Ach



Tel: 07727 2255 / Fax: 07727 2255-20
e-mail: gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at

www.hochburg-ach.at

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr

Do auch 13.00 bis 17.00 Uhr

Hochburg-Ach, 07.02.2023

An alle

Haushalte in 5122 Hochburg-Ach

RUNDSCHREIBEN NR. 04/2023

1. GEFLÜGELPEST – ÜBERWACHUNGSZONEN IM GEMEINDEGEBIET

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 02.02.2023 wurden zwei Katastralgemeinden (KG.) unseres Gemeindegebietes (KG. Hochburg und KG. Unterkriebach) zur Überwachungszone nach der Geflügelpest-Verordnung 2007 erklärt.

In Überwachungszone gilt für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausnahmslos eine Aufstallungspflicht.

Auch Tierhalter mit weniger als 50 Tieren haben ihr Geflügel oder ihre in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Stall zu halten. Außerdem haben Tierhalter von Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltener Vögel ihren Tierbestand der Bezirkshauptmannschaft Braunau zu melden.

Jeder Verstoß gegen die Stallpflicht wird von der Bezirkshauptmannschaft verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden.

Die entsprechende Verordnung ist an den Amtstafeln der Gemeinde Hochburg-Ach angeschlagen und online unter www.hochburg-ach.at veröffentlicht.

2. PFLICHTEN EINES HUNDEHALTERS GEM. OÖ. HUNDEHALTEGESETZ

Gem. § 2 OÖ. Hundehaltegesetz 2002 idGF. sind Besitzer eines über 12 Wochen alten Hundes verpflichtet, diesen bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, binnen einer Woche anzumelden. Doch nicht nur eine „Erstanmeldung“ ist bekanntzugeben. Leider „vergessen“ viele Hundebesitzer, dass die Gemeinde lt. obzit. Gesetz auch verpflichtend über

- einen Hundewechsel (JEDER Hund ist gesondert zu erfassen bzw. an- / abzumelden) sowie
- einen eventuellen Wechsel der gemeldeten Haftpflichtversicherung zu informieren ist und die Daten zu aktualisieren sind.

Ebenso ist das Ableben eines Hundes der Gemeinde mitzuteilen und der Hund entsprechend abzumelden

Selbiges gilt auch für den Falle eines Besitzerwechsels. Hier ist der Hund innerhalb einer Woche bei der Wohnsitzgemeinde des aktuellen Eigentümers von diesem ab- und vom neuen Besitzer unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei dessen Wohnsitzgemeinde anzumelden.

Wir bitten alle Hundebesitzer im eigenen Interesse, dem Gesetz entsprechend zu handeln!

Mit freundlichen Grüßen

Zimmer eh.
Bürgermeister